

1. Mietdauer

Tagesmieten	24 Stunden
Nachtmieten	17.30 bis 7.30 h
Wochenende	Fr 17.30 bis Mo 7.30 h

Karenzzeit	Tagesmiete	30 min
	Nachtmieten	keine
	Wochenende	keine

2. Reservation

Fahrzeugreservierungen werden telefonisch angenommen
in Baden Tel. 056 / 200 90 11
(auch für Reservationen in Birr, Dättwil und Turgi)
in Oerlikon Tel. 044 / 318 31 02

oder auf elektronischem Weg
E-Mail autovermietung@extragent.ch

Marken und Typenwünsche werden so weit wie möglich berücksichtigt.
Der Mieter kann keinen Anspruch auf einen bestimmten Fahrzeugtyp stellen, wenn dieser nicht verfügbar ist.

3. Kautionen

Bei jeder Fahrzeugmiete muss der Mieter eine Kautions hinterlegen, die mindestens der voraussichtlichen Miete + CHF 500.- entspricht. Die Kautions kann in bar oder mit Kreditkarte (Reservation) hinterlegt werden.

Nur Firmen: Auf die Hinterlegung einer Kautions wird verzichtet, wenn mit der Firma eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Dabei behält sich Extragent allerdings das Recht vor, für nicht rechtzeitig beglichene Rechnungen allfällig hinterlegte Kreditkarten zu belasten.

4. Zahlungsverpflichtungen

Werden die Forderungen aus diesem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag der Kreditkarte zu belasten; bei Barkautions darf die Kautions mit den Mietkosten verrechnet werden. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge von Schadenfällen und Verkehrsverstössen (Bussen) in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag.

5. Verlängerung der Mietdauer

Verlängerungen der Mietdauer können nicht telefonisch getätigt werden. Es ist immer eine persönliche Vorsprache und Zwischenabrechnung erforderlich. Zusätzlich muss für die Verlängerung eine neue Kautions hinterlegt werden.

6. Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig. Fahrten in Länder ausserhalb der Europäischen Union sind verboten und auch nicht versichert. Fährt ein Mieter trotzdem in ein verbotenes Land, haftet er persönlich für alle Schäden und Verluste vollumfänglich.

7. Führerausweis / Fahrberechtigung

Für alle Fahrzeuge ist mindestens ein gültiger Schweizer Führerausweis der Kat. B (bzw. Kat. D1 bei Kleinbussen) erforderlich. Der Führerausweis muss bei jeder Fahrzeugübernahme vorgelegt werden. Ein Fahrer muss mindestens 20 Jahre alt und ein Jahr im Besitz des Führerausweises sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird kein Fahrzeug ausgehändigt.

Weiter kann einem Mieter die Herausgabe eines Fahrzeugs verweigert werden, wenn an dessen Fahrtauglichkeit Zweifel bestehen, auch wenn eine gültige Reservation zur Miete vorliegt.

Bei der Anmietung von Kleinbussen Kat D1 bestehen neue gesetzliche Auflagen (CZ-Verordnung), welche beachtet werden müssen
➔ Unsere Mitarbeiter können dazu weitere Auskünfte geben.

8. Weitere Fahrer

Das Mietfahrzeug darf neben dem Mieter auch von weiteren Fahrern gefahren werden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Fahrberechtigung gemäss Ziff. 6 verpflichtet, und kann bei Nichtbeachtung zur Rechenschaft gezogen werden.

Vertragspartner gegenüber Extragent bleibt der auf dem Mietvertrag aufgeführte Mieter.

9. Fahrzeugübergabe

Die Fahrzeugübergabe an Mieter erfolgt während der Büroöffnungszeiten von Montag bis Freitag 6.30 bis 18.00 h und samstags von 7.30 bis 12.00 h an der Brisgistrasse 4 (oder Bruggerstrasse 69) in Baden. Sichtbare Mängel / Beschädigungen müssen vom Mieter sofort bei der Übernahme beanstandet werden.

10. Fahrzeugrückgabe

Das Fahrzeug wird dem Mieter vollgetankt übergeben und muss bei der Rückgabe wieder vollgetankt sein, Treibstoffkosten gehen zulasten des Mieters. **Als Nachweis für die Betankung des Fahrzeuges muss bei der Rückgabe der Tankbeleg mit dem Fahrtenbuch zusammen gut sichtbar (auf Beifahrersitz gelegt) im Fahrzeug gelassen werden.**

Fehlt der Nachweis im Fahrzeug, wird der Treibstoff verrechnet (zum offiziellen Säulenpreis) und weiter ein Zuschlag von CHF 25.- erhoben. Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs ausserhalb der Öffnungszeiten, endet die Obhutspflicht des Mieters erst mit der Übernahme und Kontrolle des Fahrzeugs durch einen Extragent-Mitarbeiter bei der nächsten Büroöffnung.

Der Vermieter haftet nicht für Utensilien, die vom Mieter im Fahrzeug liegen gelassen wurden.

11. Grobe Verunreinigung

Dem Mieter werden bei grober Verunreinigung zusätzlich zum Mietpreis die Reinigung gemäss Aufwand bzw. Kosten in Rechnung gestellt. Zur Verunreinigung zählen auch Gerüche (Rauch) etc.

12. Rauchverbot

In den Mietfahrzeugen herrscht Rauchverbot. Wird im Fahrzeug trotzdem geraucht, trägt der Mieter die Kosten für die Reinigung bzw. für die Beseitigung des Rauchgeruchs.

13. Haustiere mitführen verboten

Es ist verboten, in unseren Fahrzeugen Haustiere mitzuführen.

14. Verspätung

Bringt ein Mieter das gemietete Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurück und erfolgt auch keine entsprechende Meldung, wird unverzüglich eine Fahndungsmeldung an die Polizei gegeben und Anzeige erstattet. Hält sich der Mieter nicht an die Meldung gemäss Ziff. 5, hat der Vermieter das Recht, das Fahrzeug zurück zu holen.

15. Versicherung

Alle Fahrzeuge sind Haftpflicht und Vollkasko versichert. Der Selbstbehalt beträgt bei einem selbst verschuldeten Unfall pro Schadenfall (Haftpflicht oder Kasko) CHF 2'500.-. Kommt es bei einem Unfall zu

beidem, Haftpflicht- und Kaskoschaden, ist der Selbstbehalt zweimal, somit CHF 5'000.- geschuldet.

Dieser Selbstbehalt kann mit einer Zusatzversicherung auf CHF 1'500.- (bzw. CHF 3'000.- bei gleichzeitigem Haftpflicht- und Kaskoschaden) reduziert werden. Die Zusatzversicherung beträgt für Personewagen CHF 12.- und für Nutzfahrzeuge / Busse CHF 25.- pro Miete und Tag (bzw. CHF 12.- bei 4-Std.- oder Nachtmiete).

Personen- und Sachschäden sind bei Grobfahrlässigkeit, insbesondere bei Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch, von der Versicherung nicht gedeckt.

Ebenso sind Schäden aufgrund Betankung des Fahrzeuges mit falschem Treibstoff nicht durch die Versicherung gedeckt.

Sämtliche Kosten aus solchen Ereignissen trägt der Mieter / Fahrer in vollem Umfang selbst!

Der Mieter haftet weiter für verloren gegangene Gegenstände (zB Fahrzeugschlüssel etc.) und Schäden infolge unsachgemässer Bedienung des Fahrzeugs bzw. Zubehör.

Persönliche Effekten/mitgeführte Sachen sind nicht versichert.

16. Schaden / Unfälle / Fahrzeugausfall

Wird der Mieter mit seinem Mietfahrzeug in einen Unfall verwickelt, müssen sofort Polizei und Vermieter benachrichtigt werden. Kommt die Polizei nicht zur Unfallstelle, muss in jedem Fall, auch bei Parkschäden, ein Europäisches Unfallprotokoll (wird dem Mieter mit dem Fahrzeugschlüssel ausgehändigt) korrekt ausgefüllt und unbedingt von den Parteien unterschrieben werden.

Auch im Pannfall ist in jedem Fall Extragent als Vermieter zu benachrichtigen. Es dürfen keine Reparaturen ohne unser ausdrückliches Einverständnis ausgeführt werden.

■ **Notfall-Telefon** +41 (0)79 / 400 82 50

Der Vermieter haftet nicht für Verspätungen und Kosten in Zusammenhang mit einem Unfall oder Fahrzeugausfall.

Meldet ein Mieter einen eingetretenen Schaden nicht rechtzeitig, oder versucht er einen Schaden zu vertuschen bzw. abzustreiten, obwohl er den Schaden verursacht hat, haftet er für die dem Vermieter daraus erwachsenden Nachteile.

Verursacht ein 'weiterer Fahrer' (siehe Ziff. 7) einen Schaden, ist für Extragent trotzdem der Mieter bzw. Vertragspartner schadenersatzpflichtig.

17. Bussen und Verkehrsvorschriften

Der Mieter bzw. 'weiterer Fahrer' (gem. Ziff. 7) ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen voll verantwortlich.

18. Abstellen von Privatfahrzeugen

Für Privatfahrzeuge, welche auf dem Gelände der Extragent abgestellt werden, wird von Extragent keine Haftung bezüglich Diebstahl oder Beschädigung übernommen

Baden, 1. Juli 2014
(Änderungen vorbehalten!)

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermassen gemeint.